S a t z u n g

der Gemeinde Kürten

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich der "Offermannsheider Straße" in Biesfeld

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I Seite 2256) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 Seite 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.1975 (GV NWSeite 304), hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 17.03.1987 für den Bereich "Offermannsheider Straße" die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan eingetragenen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung
wird hiermit nach § 34 Abs. 2
des Bundesbaugesetzes

genehmigt.
35.2.91 – 7401 – 29/87
Köln, den 17. Juli 1987
Der Regierungspräsident
Im Auftrag: